



Dr. Samuel Hahnemann

Homöopathischer Verein 1907 e.V. Weingarten/Baden

www.homoeopathie-weingarten.de

Satzung - Homöopathischer Verein Weingarten/Baden

in der Fassung vom 24. September 2018

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der homöopathische Verein Weingarten wurde 1907 gegründet. Der Verein führt den Namen „Homöopathischer Verein 1907 e.V. Weingarten“. Er hat seinen Sitz in 76356 Weingarten/Baden. Der Verein wurde beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach am 10. Februar 1984 unter VR 258 in das Vereinsregister eingetragen.

Es besteht eine Mitgliedschaft bei dem Dachverband der homöopathischen Laienvereine, der „Hahnemannia“, Deutscher Verband für Homöopathie und Lebenspflege e.V., Geschäftsstelle Kapuzinerweg 20 in 89150 Laichingen.

2. Wesen und Ziele

Der Verein erstrebt die Ausbreitung der Homöopathie nach der Lehre von Dr. Samuel Hahnemann an. Dies geschieht durch leichtverständliche Vorträge über Krankheiten und deren homöopathischen Behandlungsmöglichkeiten sowie durch den Besuch von entsprechenden Informationsveranstaltungen. Außerdem werden Zeitschriften mit gesundheitspolitischen Fragen zur Information der Mitglieder empfohlen.

Der Verein will:

- 2.2.1 durch geeignete Aufklärungsarbeit, dass sich immer mehr Menschen über die Heilweise der Homöopathie und über vernunftmäßige Lebens- und Gesundheitspflege interessieren. Hierzu gehören z. B. die Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Seminaren, die Gründung und Förderung von besonderen Interessengruppen innerhalb des Vereins zu aktuellen Themen.
- 2.2.2 den Mitglieder die jeweils neuesten Erkenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Homöopathie und Naturheilkunde übermitteln, um selbst Gefahren auf dem Gesundheitswesen erkennen zu können.
- 2.2.3 für die öffentlich rechtliche Anerkennung der Homöopathie als gleichberechtigte Form der Medizin wirken und gegen jede unberechtigte Beschränkung der persönlichen Freiheit auf gesundheitlichen Gebiet eintreten.
- 2.2.4 die Verwirklichung dieser Ziele durch regelmäßige Zusammenkünfte und Vortragsabende erreichen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weingarten, die es ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern sowie die Vereinssatzungen anzuerkennen.
- 4.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Vorstandschaft bekannt zu geben. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins erlöschen alle bisher bestandenen Rechte und eventuelle Ansprüche gegen den Verein.
- 4.3 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung, vom Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Beiträge

- 5.1 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist im Monat Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten und wird in der Regel vom Verein im Lastschriftverfahren vom Bank-Konto des Mitglieds eingezogen.
- 5.3 Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Im Verlauf eines Jahres ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an

- die Mitglieder und durch Veröffentlichung in der Turmbergrundschau mindestens eine Woche vor dem Termin, mit Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
- 7.2 In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - 7.2.1 Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte und der Entlastung des Vorstandes
 - 7.2.2 Soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
 - 7.2.3 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie vom Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn es 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.
 - 7.4 Beschlüsse auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 der Stimmen, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gefasst werden.
 - 7.5 Das vorgesehene Vortrags- und Veranstaltungsprogramm wird den Mitgliedern mitgeteilt und außerdem rechtzeitig in der Turmbergrundschau bekannt gegeben.

8. Vorstand

Die Vereinsleitung wird in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus: 1. und 2. Vorsitzender, Kassier und Schriftführer. Stellen sich mehr als eine Person zur Wahl, so ist diese in geheimer Wahl durchzuführen. Gewählt ist eine Person, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.

- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind rechtskräftig, wenn sie mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen wurden.
- 8.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 8.5 Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer hat die Mitgliederliste zu führen und den geschäftlichen Schriftwechsel abzuwickeln. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, hat nach Anweisung des 1. Vorsitzenden die Zahlung der Rechnungen und Belege zu leisten und ist verpflichtet der Mitgliederversammlung über die getätigten Kassengeschäfte Bericht zu erstatten.

9. Inkrafttreten der Satzung

- 9.1 Die vorstehende Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde am 25. Januar 2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen und am 24. September 2018 mit dem Punkt 10, Datenschutzrichtlinien, aktualisiert.
- 9.2 Die Satzung wurde vom Amtsgericht Mannheim unter VR 120258 am 12.12.2018 geprüft und in Ordnung befunden.

10. Datenschutzrichtlinie nach Art. 6 Abs. DS-GVO vom 25.05.2018

1. Mit dem Beitritt eines neuen Mitglieds, sowie von Bestandmitgliedern nimmt der Verein die Adresse, das Alter und die Bankverbindung auf.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern Therapeuten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Bankverbindungen werden gelöscht
3. Von den Mitgliedern die „Natur und Heilen“ beziehen werden Daten an Dritte weitergereicht. Zum Schutz dieser Daten gibt es einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO zwischen der Hahnemannia und dem Verlag Natur und Heilen
4. Die Datenschutzrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung wird vom Vorstand erlassen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Artikel oder Absätze seine Gültigkeit verlieren, so bleiben alle anderen Artikel oder Absätze davon unberührt.

Weingarten/Baden, den 24. September 2018

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 2018, bei der 21 Mitglieder teilgenommen haben, wurde die Satzung um den Punkt 10, Datenschutzrichtlinie nach Art. 6 Abs. DS-GVO vom 25.05.2018, erweitert und von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.